

Satzung der Gemeinde Fiefbergen über die Entschädigung der in der Gemeinde Fiefbergen tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO -) vom 24. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 7) der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) vom 24. April 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 236) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien –EntschRichtl- fF) wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Fiefbergen vom 25.11.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Bürgermeister/in und Stellvertretende

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Gemeindevertreter/innen und bürgerliche Ausschussmitglieder

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50% des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50% des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 3
Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €

§ 4
Gemeindewehrführer/in, Stellvertretende, Gerätewarte/in, Jugendfeuerwehrwart/in, Jugendwart/in

(1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreter/in erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung

(2) Der/die Gerätewart/e/in erhält/erhalten für die Wartung und Pflege der gemeindeeigenen Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe der EntschRichtl.- fF eine Entschädigung in Höhe von jährlich 650,00 €, die im Innenverhältnis zwischen den Beteiligten zu je 50 % des vg. Betrages aufgeteilt werden. Die Jahresgesamtleistung übersteigt damit nicht den Zulässigkeitsrahmen nach den EntschRichtl.- fF für nachstehend zu wartenden Fahrzeugbestand der Freiwilligen Feuerwehr Fiefbergen (1 Mannschaftstransportwagen, 1 Tragkraftspritzenfahrzeug, 1 Tanklöschfahrzeug) in Höhe von jährlich 972,00 €

(3) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in der „WiBaFfKo“ (Jugendfeuerwehren der Gemeinden Wisch, Barsbek, Fiefbergen und Krokau) erhält nach Maßgabe der EntschRichtl.- fF eine Auslagenpauschale. Die Gemeinde Fiefbergen trägt ein Viertel dieser Auslagenpauschale.

(4) Der/die Jugendwart/in (Jugendbetreuer/in) der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Fiefbergen erhält eine Auslagenpauschale von jährlich 120,00 €

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Fiefbergen, den 12. März 2003

(L.S.)

GEMEINDE FIEFBERGEN
-Der Bürgermeister-

gez. (W. Taubner)